

# Zusammenarbeitsvertrag

zwischen



**Politische Gemeinde Hausen am Albis**  
(Standortgemeinde Oberämter Jugendtreff)



**Politische Gemeinde Kappel am Albis**



**Politische Gemeinde Rifferswil**

betreffend

## **Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich „Offene Jugendarbeit Oberamt“**

auf der Grundlage des Konzepts „Offene Jugendarbeit Oberamt“ vom März 2014

20. Juni 2014

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 – Rechtsgrundlagen**

Der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag stützt sich ab auf Art. 90 und 91 der Verfassung des Kantons Zürich, auf das Gemeindegesetz des Kantons Zürich sowie auf die Gemeindeordnungen der Partnergemeinden Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil.

### **Art. 2 – Grundsätze und Zielsetzungen**

<sup>1</sup>Zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben „Offene Jugendarbeit Oberamt“ und zur Finanzierung der entsprechenden Angebote schliessen die Gemeinden Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil einen Zusammenarbeitsvertrag ab.

<sup>2</sup>Die Zielsetzungen orientieren sich am „Konzept Offene Jugendarbeit Oberamt“ vom März 2014. Kernpunkt ist der gemeinsame Betrieb und die Finanzierung des Oberämter Jugendtreffs „Chratz“ in Hausen am Albis und der damit verbundenen Projekte und Angebote.

## **II Organisation**

### **Art. 3 – Standortgemeinde**

Hausen am Albis nimmt als Standortgemeinde des Oberämter Jugendtreffs „Chratz“ die organisatorische und personelle Verantwortung für die „Offene Jugendarbeit Oberamt“ wahr.

### **Art. 4 – Trägerschaft**

Die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit Oberamt wird durch die Sozialbehörde Hausen am Albis wahrgenommen.

### **Art. 5 – Administrative und personelle Zuständigkeit**

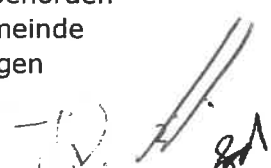
<sup>1</sup>Die Administration und Rechnungsführung erfolgt durch die Politische Gemeinde Hausen am Albis.

<sup>2</sup>Die Anstellung der Mitarbeitenden „Offene Jugendarbeit Oberamt“ erfolgt durch den Gemeinderat Hausen am Albis auf Antrag der „Betriebskommission Offene Jugendarbeit Oberamt“. Die Anstellungsbedingungen und die Besoldung richten sich nach den Bestimmungen der Politischen Gemeinde Hausen am Albis sowie dem Personalrecht des Kantons Zürich.

### **Art. 6 – Betriebskommission „Offene Jugendarbeit Oberamt“**

<sup>1</sup>Die beratende Kommission „Offene Jugendarbeit Oberamt“ ist für die Gewährleistung der Umsetzung des Konzeptes und für die Sicherstellung des Jugendtreffbetriebs verantwortlich. Sie orientiert sich hinsichtlich ihrer Organisation und Tätigkeit am Beschrieb „Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission Offene Jugendarbeit Oberamt“ vom 17. März 2014.

<sup>2</sup>Die Betriebskommission umfasst maximal sieben Personen. Den Gemeindebehörden Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil sowie der Sekundarschulgemeinde Hausen am Albis steht je ein Sitz zu. Die Delegation erfolgt durch den jeweiligen Gemeinderat, resp. die Sekundarschulpflege.



<sup>3</sup>Die Betriebskommission hat in ihrem Aufgabenbereich Finanzbefugnisse im Rahmen des von den drei Gemeindevorständen bewilligten Voranschlages.

<sup>4</sup>Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Hausen am Albis.

<sup>5</sup>In den Gemeinden Kappel am Albis und Rifferswil werden Events organisiert und durchgeführt; wenigstens 2 pro Jahr und Gemeinde und nach Möglichkeit in zeitlich regelmässigen Abständen.

#### **Art. 7 – Mitarbeitende Offene Jugendarbeit Oberamt**

Die Mitarbeitenden erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Pflichtenhefte und Stellenbeschreibungen der Anstellungsbehörde sowie der Weisungen der „Betriebskommission Offene Jugendarbeit Oberamt“.

### **III Finanzielles**

#### **Art. 8 - Kostenträger**

Die Kosten für die „Offene Jugendarbeit Oberamt“ werden durch die drei angeschlossenen politischen Gemeinden sowie durch solidarische Beiträge der Sekundarschulgemeinde Hausen am Albis, der Kirchgemeinden im Oberamt und des Schul- und Berufsbildungsheims Albisbrunn getragen.

#### **Art. 9 – Budgetierung**

<sup>1</sup>Die Detailbudgetierung für die Aufwendungen „Offene Jugendarbeit Oberamt“ erfolgt im Rahmen des Budgets der Politischen Gemeinde Hausen am Albis. Die Beiträge der Politischen Gemeinden Kappel am Albis und Rifferswil sowie der weiteren mitfinanzierenden Körperschaften werden als „Beiträge Dritter“ ausgewiesen.

<sup>2</sup>Das Budget mit dem entsprechenden Kostenverteiler ist den angeschlossenen Gemeinden und den weiteren mitfinanzierenden Körperschaften jeweils bis Mitte Juli des Vorjahres zu unterbreiten.

<sup>3</sup>Stellenerweiterungen für die „Offene Jugendarbeit Oberamt“ sowie einmalige grössere Investitionen bedürfen der Zustimmung mit Gemeinderatsbeschlüssen der drei angeschlossenen Gemeinden.

#### **Art 10 – Unterhalt Liegenschaft Jugendtreff Chratz**

Die Liegenschaft Jugendtreff Chratz ist im Besitze der Politischen Gemeinde Hausen am Albis, die für den Unterhalt und Renovationen zuständig ist. Für den ordentlichen Unterhalt ist im Budget ein entsprechender Beitrag einzusetzen, ausserordentliche nicht budgetierte dringliche Unterhaltsarbeiten bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates Hausen am Albis.

#### **Art. 11 – Kostenverteiler**

Massgebend für den Kostenverteiler zwischen den drei Oberämter Gemeinden ist die Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres.

J.V. 3

#### **Art. 12 – Rechnungsstellung**

Die Finanzabteilung der Politischen Gemeinde Hausen am Albis stellt den mitfinanzierenden Gemeinden und Körperschaften den jeweiligen Betrag pro Jahr in Rechnung.

### **IV Weitere Vertragsklauseln**

#### **Art. 13 - Information der mitfinanzierenden Körperschaften und der Öffentlichkeit**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission unterbreitet in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft und dem Mitarbeiterteam „Offene Jugendarbeit Oberamt“ den mitfinanzierenden Körperschaften einen Jahresbericht und informiert nach Bedarf zusätzlich über wichtige Personal- und Sachgeschäfte sowie aktuelle Entwicklungen.

<sup>2</sup>Die Trägerschaft unterbreitet den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden und den weiteren mitfinanzierenden Körperschaften die Jahresrechnung jeweils bis Ende März des Folgejahres.

<sup>2</sup>Die Information der Öffentlichkeit über Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit erfolgt periodisch durch Beiträge in der Regionalpresse und in den Dorfzeitungen.

#### **Art. 14 – Vertragsdauer**

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### **Art. 15 – Kündigung**

Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals auf Ende 2016.

#### **Art. 16 – Zuständigkeit für Vertragsabschluss und Vertragsänderungen**

Gestützt auf die jeweiligen Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden sind für den Abschluss und für Änderungen dieses Vertrages die Gemeinderäte der drei Vertragsgemeinden zuständig.

#### **Art. 17 – Verfahren bei Streitigkeiten**

Können Streitigkeiten unter den Vertragsgemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich.

#### **Art. 18 – Haft- und Sachversicherungen**

Die Standortgemeinde schliesst für das Personal der offenen Jugendarbeit sowie für das Gebäude des Jugendtreffs Chratz in Hausen die erforderlichen Haft- und Sachversicherungen ab.

#### **Art. 19 – Inkrafttreten**

Der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeinderäte der drei Vertragsgemeinden auf 1. September 2014 in Kraft.

*[Handwritten signature]*  
4

## Vertragsgenehmigung

### Politische Gemeinde Hausen am Albis

Der Präsident

  
Stefan Gyseler

Die Gemeindeschreiberin

  
Daniela Bommer



Ort und Datum Hausen a. A. / 20. Aug. 2014

### Politische Gemeinde Kappel am Albis

Der Präsident

  
Kurt Bär

Die Gemeindeschreiberin

  
Stefanie Forlin




Ort und Datum Kappel a. A. / 21. AUG. 2014

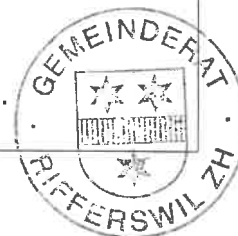
### Politische Gemeinde Rifferswil

Der Präsident

  
Marcel Fuchs

Der Gemeindeschreiber

  
Bruno Hänni



Ort und Datum Rifferswil / 22. Aug. 2014